



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Nachgeordnete Ober- und Mittelbehörden  
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale  
Infrastruktur

nachrichtlich:  
Unfallversicherung Bund und Bahn

Nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-3124  
FAX +49 (0)228 99-300-1478

[heinrich.diesen@bmvi.bund.de](mailto:heinrich.diesen@bmvi.bund.de)  
[ref-z12@bmvi.bund.de](mailto:ref-z12@bmvi.bund.de)  
[www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)

### **Betreff: Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – BMI-Leitfaden der Überwachungsbehörden**

Bezug: Z 31/2116.1/1-3 vom 12.02.2003  
Z 31/2116.1/1-3 vom 21.02.2005  
Z 31/2116.1/1-3 vom 22.04.2005

Aktenzeichen: Z 12/2116.1/1-3  
Datum: Bonn, 15.01.2016  
Seite 1 von 3

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) trat auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) am 10.06.1998 in Kraft. Mit der BaustellV wird das Zusammenwirken der am Bau Beteiligten im Hinblick auf den Arbeitsschutz geregelt und der Bauherr wird dort als weiterer Normadressat in das Arbeitsschutzrecht eingeführt. Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Sie werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekannt gegeben.

Das Unfallgeschehen im Baubereich ist doppelt so hoch im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen. Besondere Gefährdungen ergeben sich auf Baustellen aus den sich ständig ändernden Verhältnissen, den Witterungseinflüssen, dem Termindruck und insbesondere daraus, dass die Arbeiten von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber ausgeführt werden. Dies stellt besondere Anforderungen an die Koordination und Abstimmung bezüglich der zu treffenden Schutzmaßnahmen.

Der Bauherr trägt als Veranlasser des Bauvorhabens die Gesamtverantwortung und er ist zur Einleitung und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Ausführungsplanung und der Durchführung des Bauvorhabens sowie für Betrieb und Instandhaltung des erstellten





Seite 2 von 3

Baues mit verpflichtet. Eine wirtschaftliche Umsetzung der Anforderungen der BaustellV erfordert ein abgestimmtes Handeln der Beteiligten nach einheitlichen Grundsätzen sowie eine koordinierende Zusammenarbeit der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und der Unfallversicherungsträger.

Für das Zusammenwirken der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger gilt weiterhin der vom BMI herausgegebene und hier beigefügte Leitfaden vom 12.10.2004. Dem BMI-Leitfaden sind als Anhänge beigefügt:

- Anhang 1: Informationen für den Bauherrn über die Anforderungen der BaustellV.
- Anhang 2: Hinweise auf Arbeitshilfen für Bauherren, beauftragte Dritte und Koordinatoren.
- Anhang 3: Voraussetzungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle.
- Anhang 4: Zuständigkeiten für Bauvorhaben des Bundes nach der BaustellV.

In den Betrieben und Verwaltungen des Bundes ist gemäß § 21 Abs. 5 ArbSchG die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI und in ihrem Auftrag die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) – ehem. Unfallkasse des Bundes (UKB) – für die Durchführung des ArbSchG und für die auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuständig.

Ist der Bund Bauherr, ist für den Vollzug der §§ 2 bis 4 BaustellV die im Auftrag der BMI-Zentrale für Arbeitsschutz handelnde UVB die zuständige Behörde. Davon unberührt sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden für den Vollzug der §§ 5 und 6 BaustellV bei den zum Einsatz kommenden bauausführenden gewerblichen Unternehmen zuständig.

Sofern der Bauherr Bund im Rahmen der Auftragsverwaltung Bauvorhaben auf andere Behörden überträgt, gehen damit auch die Bauherrenpflichten auf diese über.

Zusatz für die GDWS:

Baumaßnahmen der WSV an den Bundeswasserstraßen sind der UVB als zuständige Behörde nach §§ 2 bis 4 BaustellV rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen. Hierfür ist das Muster gemäß AMS-Baustein 5.5.17 „Anzeige von Bauarbeiten“ zu verwenden.

Über die Bestellung von geeigneten Koordinatoren nach der BaustellV (Sicherheits- und Gesundheitskoordinator – kurz: SiGeKo) für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden,





Seite 3 von 3

entscheiden die jeweils zuständigen Unterbehörden der WSV in eigener Zuständigkeit. Dabei gilt folgendes:

#### Zu §§ 2, 3 BaustellV

Bereits bei der Planung von Bauvorhaben ist vom Bauherrn zu gewährleisten, dass die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze nach § 4 ArbSchG berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für die eigentliche Errichtung von Bauwerken, sondern auch für deren spätere Nutzung und Unterhaltung. Die zuständige Unterbehörde kann als Bauherr die Aufgaben des SiGeKo selbst wahrnehmen oder einen Dritten beauftragen, der dann die nach der BaustellV obliegenden Aufgaben erfüllt und Maßnahmen in eigener Verantwortung trifft.

#### Zu § 4 BaustellV

Überträgt der Bauherr seine Pflichten auf einen externen SiGeKo, verbleibt beim Bauherrn in jedem Fall die Verantwortung über die

- sorgfältige Auswahl (Anforderungen nach RAB 30)
- detaillierte Übertragung von Aufgaben und Befugnissen,
- Überprüfung der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben.

Die Beauftragung des externen SiGeKo muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen. Mit der Beauftragung des SiGeKo nimmt dieser in Bezug auf die Pflichten des Bauherrn eine „Garantenstellung“ ein. Insofern hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, dass der beauftragte SiGeKo eigenverantwortlich und unabhängig von den ausführenden Bauunternehmen handeln und entscheiden kann. Vor diesem Hintergrund wird von der Gestellung eines SiGeKo durch den Auftragnehmer eines Bauvorhabens abgeraten.

#### Zu § 5 BaustellV

Die Pflichten des Arbeitgebers/Auftragnehmers nach sonstigen Rechtspflichten (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) bleiben von den Bestimmungen der BaustellV unberührt. Insbesondere kommt es durch die BaustellV nicht zu einer Verlagerung von Arbeitsgeberpflichten auf den Bauherrn. An den Bauherrn hat der Gesetzgeber hauptsächlich organisatorische Aufgaben gestellt.

Die drei Bezugserlasse werden hiermit aufgehoben. Dieser Erlass wird in das Technische Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W) unter Abschnitt 9 aufgenommen (siehe Internet <http://vzb.baw.de/tr-w>).

Im Auftrag  
Ludwig Kern



Beglaubigt:

*Kern*  
Angestellte

Anlage: BMI-Leitfaden



## VORBEMERKUNGEN

Beschäftigte im Baubereich sind im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Nach einer europaweiten Analyse sind 35% der tödlichen Arbeitsunfälle auf Versäumnisse bei der Bauplanung und 28% der tödlichen Arbeitsunfälle auf die mangelnde Baustellenorganisation und die Koordinierung der beteiligten Unternehmen zurückzuführen. In Deutschland liegt die Unfallquote - bezogen auf Unfälle pro 1000 Vollbeschäftigte - sowohl bei den gemeldeten als auch den besonders schweren Arbeitsunfällen im Bausektor mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft.

Auf Grund dieses außergewöhnlich hohen Unfallgeschehens, insbesondere auch der schweren Arbeitsunfälle, hat die Europäische Union bereits im Jahre 1992 die Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Baustellenrichtlinie) erlassen. Wesentliches Ziel der Richtlinie ist die Senkung der Unfallzahlen, der Ausfallzeiten und der damit zusammenhängenden Folgekosten. Zusätzlich sollen Kostenvorteile für den Bauherrn aus einem optimalen Zusammenarbeiten der Planenden und der Bauausführenden erreicht werden.

In Umsetzung der Baustellenrichtlinie ist am 1. Juli 1998 die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) in Kraft getreten. Sinn und Zweck der Verordnung ist es, durch besondere Maßnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf der Baustelle beizutragen.

Mit der Baustellenverordnung wurde das Zusammenwirken der am Bau Beteiligten im Hinblick auf den Arbeitsschutz neu geregelt und der Bauherr als weiterer Normadressat in das Arbeitsschutzrecht eingeführt. Als Veranlasser des Bauvorhabens trägt er die Gesamtverantwortung. Er ist zur Einleitung und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Planung der Ausführung während der Bauphase und in der Betriebsphase verpflichtet.

Zuständig für den Vollzug der Baustellenverordnung sind die Landes- und Bundesbehörden, denen nach dem ArbSchG die Überwachung und Beratung obliegen.

Durch eine konsequente Umsetzung der in der Baustellenverordnung enthaltenen Anforderungen kann nicht nur eine Senkung der Unfallzahlen und der Ausfallzeiten erreicht werden. Vielmehr können sie die Wirtschaftlichkeit auf dem Bausektor fördern, etwa durch Qualitätssteigerung, bessere Einhaltung der Bauzeiten oder exaktere Termin- und Finanzplanung und zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit führen.

Diese Ziele können jedoch nur dann erreicht werden, wenn Bauherren, Arbeitgeber, Beschäftigte, Unfallversicherungsträger und die für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden effektiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Deshalb werden die zuständigen staatlichen Behörden und die Unfallversicherungsträger im Bereich der

Beratung und Überwachung von Baustellen eng miteinander kooperieren. Als kompetenter Ansprechpartner stellen sie zur Unterstützung der Bauherren, Planer und Koordinatoren umfassendes Informations- und Schulungsmaterial sowie Arbeitshilfen für die Anwendung der Instrumente der Baustellenverordnung zur Verfügung.

Die Form der Zusammenarbeit ist in dem "Leitfaden über das Zusammenwirken der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben" festgelegt. Durch eine gegenseitige Information über Bauvorhaben sowie eine abgestimmte Beratungs- und Überwachungstätigkeit soll die wirtschaftliche Umsetzung der Anforderungen der Baustellenverordnung in die Praxis gewährleistet werden.

## **Leitfaden**

### **über das Zusammenwirken der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben**

---

#### **I. Grundlagen**

Aufgrund der Bestimmungen im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und im 7. Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und die Unfallversicherungsträger zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Nach § 21 Abs. 3 ArbSchG und § 20 Abs. 1 SGB VII wirken die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und die Unfallversicherungsträger bei der Überwachung eng zusammen und fördern den Erfahrungsaustausch. Sie unterrichten sich gegenseitig über durchgeführte Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse. Eine weitere Konkretisierung enthält die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden vom 28. November 1977 (BAnz. Nr. 225)".

Die Rechtsgrundlagen sind Ausprägung des in Deutschland bestehenden dualen Arbeitsschutzsystems und haben das Ziel, durch eine Kooperation zwischen den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und den Unfallversicherungsträgern eine effiziente Beratung und Überwachung zu gewährleisten. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf die Baustellenverordnung.

Weiterhin sind in dem Leitfaden Regelungen zur Zusammenarbeit bei Bauvorhaben des Bundes berücksichtigt, die auf nachstehender Grundlage basieren:

Gemäß § 21 Abs. 5 ArbSchG ist die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI (Zentralstelle) und in ihrem Auftrag die Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes und für die auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zuständig. Für Betriebe und Verwaltungen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung sind die Wehrbereichsverwaltungen zuständig.

Ist der Bund Bauherr, ist für den Vollzug der §§ 2 bis 4 BaustellV die im Auftrag der Zentralstelle handelnde UK-Bund zuständige Behörde; ist das Bundesministerium der

Verteidigung Bauherr, sind die Wehrbereichsverwaltungen zuständige Behörde. Davon unberührt sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden für den Vollzug der §§ 5 und 6 BaustellV bei den zum Einsatz kommenden bauausführenden privaten Unternehmen zuständig.

Sofern der Bauherr Bund bzw. das Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen der Auftragsverwaltung Bauvorhaben auf andere übertragen, gehen damit auch die Bauherrenpflichten auf diese über. Dieses muss verbindlich festgelegt werden. Entsprechende Festlegungen für Bauvorhaben des Bundes sind im Anhang 4 benannt.

Zudem ist im Anhang 4 dargelegt, wer bei welchen Bauvorhaben des Bundes als Bauherr fungiert und wer zuständige staatliche Behörde ist.

## II. Ziele

Gemeinsames Ziel der koordinierten Zusammenarbeit der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger ist die wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Ein abgestimmtes Handeln nach einheitlichen Grundsätzen trägt zur verbesserten Akzeptanz dieses Anliegens bei allen an der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens Beteiligten bei. Insbesondere sind die Kräfte zu bündeln und Synergien im dualen System zu nutzen, um die Effizienz der Beratung und Überwachung zu steigern.

Eine frühzeitige gegenseitige Information über bekannt gewordene Bauvorhaben und eine inhaltlich abgestimmte Beratung der Verantwortlichen für die Planung und die Ausführung ermöglichen eine auf Prävention von Unfall- und Gesundheitsgefahren auf Baustellen ausgerichtete Einflussnahme.

Für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger zur Baustellenverordnung stellt dieser Leitfaden ein abgestimmtes Handlungskonzept dar.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Länder und die Unfallversicherungsträger haben zur Unterstützung von Bauherren, Planern und Koordinatoren umfassendes Informationsmaterial und Arbeitshilfen erarbeitet. Die im Anhang 2 aufgeführten Unterlagen in ihrer jeweils aktuellen Fassung stellen die Grundlagen für das abgestimmte, gemeinsame Handeln dar. Diese Auflistung wird in Abstimmung zwi-

schen Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern im Spitzengespräch nach Bedarf ergänzt oder aktualisiert. Das Material steht den Aufsichtsdiensten kostenlos zur Information und Beratung zu Verfügung.

### **III. Umsetzung der Ziele**

#### **a) Information**

Die für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und die Unfallversicherungsträger informieren sich frühzeitig gegenseitig über bekannt gewordene Bauvorhaben, bei denen eine Einflussnahme auf die Planung der Ausführung noch möglich ist.

Handelt es sich nach gemeinsamer Auffassung um besonders komplexe oder komplizierte Bauvorhaben (z.B. Neubau, Umbau, Sanierung oder Rückbau von Industrieanlagen, Messezentren, Verkehrsanlagen Straße/Schiene/Wasserweg/Luftfahrt, Kraftwerke, Kliniken, Hochschulen, Einkaufszentren) wird miteinander abgestimmt, ob die weitere projektbezogene Einflussnahme durch einen gemeinsam von den zuständigen staatlichen Behörden und den Unfallversicherungsträgern gebildeten Arbeitskreis erfolgt. Der Arbeitskreis kann um weitere am Arbeitsschutz Beteiligte und Träger öffentlicher Belange erweitert werden.

Die für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und die Unfallversicherungsträger verwenden zur Information des Bauherrn über die Anforderungen der Baustellenverordnung das in Anhang 1 enthaltene gemeinsam erarbeitete Informationsblatt.

Die für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden wirken darauf hin, dass dem Bauherrn im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens diese Informationen übermittelt werden. Die Unfallversicherungsträger sorgen dafür, dass ihre Mitglieder als potentielle Bauherren ebenfalls mit diesen Informationen versorgt werden.

Die für die planenden und koordinierenden Unternehmen (z.B. Architekten und Ingenieurbüros) zuständigen Unfallversicherungsträger stellen ihren Mitgliedern Informationsmaterial nach Anhang 1 und 2 zur Verfügung.

**b) Beratung**

Die für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und die zuständigen Unfallversicherungsträger beraten Bauherren und deren Beauftragte auf der Grundlage der in Anhang 2 aufgeführten Unterlagen. Zwischen den Aufsichtsdiensten erfolgt in Verbindung mit der gegenseitigen Information über beabsichtigte Bauvorhaben eine Abstimmung über Art und Umfang der vorgesehenen Beratung.

Stellt sich im Verlauf einer Beratung heraus, dass Vorgaben der Baustellenverordnung nicht zur Umsetzung kommen, ist der Bauherr auf die möglichen Folgen einer solchen Pflichtverletzung in geeigneter Form aufmerksam zu machen.

Ist ein Arbeitskreis gebildet worden, tauschen die Beteiligten ihre Erkenntnisse aus, unterrichten sich über geplante Maßnahmen und stimmen diese untereinander ab.

**c) Überwachung**

Die für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden wie die Unfallversicherungsträger wirken im Rahmen ihrer Beratungs- und Besichtigungstätigkeit auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hin und informieren sich gegenseitig über besondere Erkenntnisse. Sie achten insbesondere darauf, dass (wie im Anhang 3 beispielhaft aufgeführt) die erforderlichen organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle erfüllt sind.

Der Vollzug der Baustellenverordnung obliegt den zuständigen staatlichen Behörden. Die Unfallversicherungsträger nehmen Aufgaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Versicherten auf Baustellen im Rahmen ihres Präventionsauftrages nach dem SGB VII wahr. Stellen die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger im Rahmen ihrer Beratungs- und Besichtigungstätigkeit fest, dass Pflichten nach der Baustellenverordnung nicht erfüllt werden, teilen sie dieses dem Bauherrn mit. Wird der Mangel nicht abgestellt, unterrichtet der Unfallversicherungsträger die für den Arbeitsschutz zuständige staatliche Behörde.

#### IV. Inkrafttreten

Der "Leitfaden über das Zusammenwirken der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden und der Unfallversicherungsträger zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben" Stand: 12.10.2004 gilt ab 01.12.2004 und ersetzt den gleich lautenden Leitfaden vom 1. November 2001.

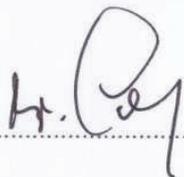
Länderausschuss für  
Arbeitsschutz und  
Sicherheitstechnik



Hauptverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften (HVBG)



Bundesverband der Unfallkassen  
Geschäftsbereich Prävention



Bundesverband der landwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaften  
Geschäftsbereich Prävention



Zentralstelle für Arbeitsschutz  
beim BMI



## Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

(Baustellenverordnung – BaustellV)  
vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)  
zuletzt geändert am 23. Dezember 2004



**baua:**  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz  
und Arbeitsmedizin



Oberste Arbeitsschutzbehörden der Länder



Unfallversicherungsträger

### *Informationen für den Bauherrn*

#### **Ziel, inhaltliche Schwerpunkte**

**Die Baustellenverordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.**

**Sie richtet sich an Sie als Bauherr und Veranlasser des Bauvorhabens und überträgt Ihnen bei der Planung der Ausführung und während der Bauphase folgende neue Pflichten:**

- Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsschutzpflichten
- Vorankündigung bei der Behörde bei größeren Bauvorhaben
- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

Sie können diese Aufgaben selbst wahrnehmen. Sollten Sie nicht über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, können Sie die Aufgaben einem geeigneten Dritten übertragen.

#### **Durch diese Maßnahmen ergeben sich für Sie positive Effekte:**

- verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und gegebenenfalls gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde,
- Optimierung des Bauablaufes, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht wird,
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

## Welche Aufgaben haben Sie zu erfüllen?

### Das Bauvorhaben vorankündigen

Baustellen mit einem voraussichtlichen Umfang von

*mehr als 30 Tagen Arbeitsdauer und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Beschäftigten  
oder  
mehr als 500 Personentagen*

sind der zuständigen staatlichen Behörde (in der Regel Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz) zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen.

Die Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar auszuhängen und bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren.

### Einen Koordinator einsetzen

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens sind, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, für die Planung der Ausführung sowie für die Ausführung des Bauvorhabens ein, ggf. mehrere, Koordinatoren zu bestellen.

Der Koordinator hat für das Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen.

Der Koordinator muss geeignet sein, d.h. er muss über baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse sowie über spezielle Koordinationskenntnisse verfügen.

Die Bestellung muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen.

### Einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeiten

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist während der Planung der Bauausführung zu erarbeiten wenn

*Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist  
oder  
Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und gefährliche Arbeiten durchgeführt werden.*

#### **Inhalt:**

- Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator überwacht die Durchführung des Planes und passt ihn ggf. an geänderte Bedingungen an.

### Eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen

Die Unterlage ist vor der Ausschreibung der Bauleistungen zu erarbeiten. Sie ist bei Änderungen in der Planung und/oder Ausführung ggf. anzupassen.

Die Unterlage ermöglicht ein sicheres und gesundheitsgerechtes späteres Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

#### **Inhalt:**

- Aufstellung der zu erwartenden späteren Arbeiten an der baulichen Anlage und deren Häufigkeit
- Gefährdungsbeurteilung und Auswahl sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator stellt die Unterlage zusammen und übergibt sie nach Abschluss des Bauvorhabens dem Bauherrn.

### Auskunft und Beratung

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Architekten, Planer, vorlageberechtigten Bauingenieur oder fragen Sie die zuständige staatliche Behörde (in der Regel Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz) oder ihren Unfallversicherungsträger.

## **Arbeitshilfen für Bauherren, beauftragte Dritte und Koordinatoren**

### **Wesentliche Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen**

- Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG BAU
- Internet: [http://www.bgbau-medien.de/struktur/inh\\_gese.htm](http://www.bgbau-medien.de/struktur/inh_gese.htm)

### **REGELN ZUM ARBEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN (RAB) Deutsch/Englisch**

- Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im amtlichen Teil des Bundesarbeitsblattes veröffentlicht
- Internet: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/RAB/Rechtstexte.html>

### **MUSTER VORANKÜNDIGUNG**

- Herausgeber: Für den Arbeitsschutz zuständige staatliche Behörden
- Internet: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/Hilfen-fuer-Bauherren/pdf/Muster-Vorankuendigung.pdf>

### **LEITFADEN FÜR DIE ERSTELLUNG EINER BAUSTELLENORDNUNG**

- Herausgeber: Offensive Gutes Bauen
- Internet: [www.inqa.de/DE/Lernen-Gute-Praxis/Publikationen/leitfaden-baustellenordnung.html](http://www.inqa.de/DE/Lernen-Gute-Praxis/Publikationen/leitfaden-baustellenordnung.html)

### **CHECK GUTE KOORDINATION – NUTZEN SICHTBAR MACHEN**

- Herausgeber: Offensive Gutes Bauen
- Internet: [www.inqa.de/DE/Lernen-Gute-Praxis/Publikationen/check-gute-koordination.html](http://www.inqa.de/DE/Lernen-Gute-Praxis/Publikationen/check-gute-koordination.html) und [www.check-gute-koordination.de](http://www.check-gute-koordination.de)

### **GUTE KOORDINATION – NUTZEN FÜR BAUHERREN**

- Herausgeber: Offensive Gutes Bauen
- Internet: [www.inqa.de/DE/Lernen-Gute-Praxis/Publikationen/gute-koordination-nutzen-fuer-bauherren.html](http://www.inqa.de/DE/Lernen-Gute-Praxis/Publikationen/gute-koordination-nutzen-fuer-bauherren.html) und [www.check-gute-koordination.de](http://www.check-gute-koordination.de)

### **Information der UK Bund für die Planungsträger von Bauvorhaben**

- Herausgeber: Unfallkasse des Bundes
- Internet: <http://www.uk-bund.de/downloads/Fachinformationen%20AP/Information%20für%20den%20Bauherren.pdf>

### **HINWEISE FÜR DIE PLANUNG UND AUSSCHREIBUNG**

- Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG BAU
  - Abbruch und Asbest - Informationen und Arbeitshilfen für Planung und Ausschreibung
  - Dächer - Planung sicherheitstechnischer Einrichtungen
  - Glas- und Fassadenreinigung - Instandhaltung sicher und wirtschaftlich planen
  - Gerüstbau - Planung und Ausschreibung
- Internet: [http://www.bgbau-medien.de/struktur/inh\\_plan.htm](http://www.bgbau-medien.de/struktur/inh_plan.htm)

### **AUSSCHREIBUNGSTEXTE .Sicherheit am Bau.**

- Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG BAU (wird zur Zeit überarbeitet)
- Internet: <http://www.bgbau-medien.de/bau/bm/inhalt.htm>

### **Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Baustellenverordnung (FAQ)**

- Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Internet: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/FAQ/FAQ.html>

### **Adressen der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden**

- Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Internet: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/Hilfen-fuer-Bauherren/pdf/Arbeitsschutzbehoerden.pdf>

### **Lehrgangsträger und Dozenten für die Fort- und Weiterbildung von Koordinatoren nach Baustellenverordnung**

- Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Internet: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Baustellen/Hilfen-fuer-Bauherren/Lehrgangstraeger.html>

## **Anhang 3**

### **Voraussetzungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle**

Anforderungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen ergeben sich aus staatlichen Rechtsvorschriften und dem Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger. Sie richten sich an unterschiedliche Adressaten (Bauherren und deren Beauftragte, Arbeitgeber und Unternehmer, Beschäftigte) und verpflichten diese zu bestimmten Handlungen.

Daraus ergeben sich die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Voraussetzungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen in organisatorischer, technischer und personeller Hinsicht, die zu erfüllen sind.

#### **In organisatorischer Hinsicht bedeutet es, dass z.B.**

- der/die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator(en) bestellt ist (sind),
- der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe Plan) und die Unterlage für spätere Arbeiten vor der Ausschreibung der Bauleistungen ausgearbeitet sind,
- die Vorankündigung rechtzeitig an die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde erfolgt ist und auf der Baustelle aushängt,
- die ggf. erforderlichen Änderungen und Ergänzungen des SiGe-Plans und der Unterlage vorgenommen werden,
- die Festlegungen des SiGe-Plans durchgeführt und kontrolliert werden,
- die Sicherheitsorganisation in den einzelnen Unternehmen gewährleistet ist;
- Gefährdungsbeurteilungen vorliegen,
- vorgeschriebene Unterweisungen durchgeführt werden,
- Ermittlungsergebnisse im Hinblick auf Kontaminationen vorliegen,
- für Abbrucharbeiten Abbrucharweisungen vorhanden sind,
- für Erdarbeiten Bodengutachten vorliegen und Standsicherheitsnachweise geführt sind,
- für Montagearbeiten Montageanweisungen erstellt sind,
- der Einsatz von Gefahrstoffen durch Ersatzstoffe ausgeschlossen oder minimiert ist,

- beim Umgang mit Gefahrstoffen eine Kennzeichnung vorhanden ist und Betriebsanweisungen vorliegen,
- Erste Hilfe-Einrichtungen vorhanden sind, die Rettungskette abgestimmt ist, ggf. Rettungsübungen eingeplant sind,
- für Maschinen und Geräte Prüfbücher vorliegen,
- eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung erfolgt,
- Sanitärräume, Unterkünfte und Sozialräume in ausreichendem Umfang und der Art der Tätigkeit entsprechend zur Verfügung stehen,
- Einrichtungen für Schlechtwetter- und Winterzeiten vorhanden oder geeignete Maßnahmen vorbereitet sind,
- Arbeitszeit- und Pausenregelungen vorgegeben sind,
- Anweisungen, Kennzeichnungen etc. beim Einsatz ausländischer Arbeitnehmer in verständlicher Form und Sprache vorliegen

**In technischer Hinsicht bedeutet es, dass**

- Abbrucharbeiten nach Abbrucharweisungen, Erdarbeiten entsprechend Bodengutachten und Montagearbeiten nach Montageanweisungen durchgeführt werden,
- Gefährdungen durch Arbeiten übereinander oder nebeneinander ausgeschlossen werden,
- beim Umgang mit Gefahrstoffen nach der Betriebsanweisung gearbeitet wird,
- kollektive Absturzsicherungen verwendet werden,
- bei Überschneidung von Kranbereichen die besonderen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind,
- sachgerechtes Anschlagen, Bewegen und Abschlagen von Lasten erfolgt,
- elektrische Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechen und regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden,
- bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind,
- eine ausreichende Beleuchtung vorhanden ist,

- Maschinen und Geräte bestimmungsgemäß eingesetzt werden und regelmäßig von Sachkundigen bzw. Sachverständigen geprüft werden,
- die Brauchbarkeit und Standsicherheit von Gerüsten nachgewiesen ist,
- persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sind,
- technische Hilfsmittel beim Handhaben von Lasten verwendet werden,
- der Stand der Lärminderungstechnik beachtet wird,
- sicher gestaltete Verkehrswege angelegt sind und freigehalten werden;
- den Gefahren durch Rückwärtsfahren von Fahrzeugen und Maschinen (soweit dafür eine ständige betriebliche Notwendigkeit besteht, z.B. Tunnelbau) durch zusätzliche technische Einrichtungen (z.B. durch Videoüberwachung) begegnet wird,
- Lagerplätze so angelegt sind, dass sie als solche erkennbar und geordnet sind und sich aus der Lagerung keine gegenseitigen Gefährdungen ergeben,
- Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe, getroffen sind.

In **personeller** Hinsicht bedeutet es, dass z.B.

- geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren eingesetzt werden,
- Bauarbeiten von qualifizierten Personen geleitet werden,
- Bauarbeiten von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden,
- beim Einsatz von ausländischen Arbeitnehmern Dolmetscher zur Verfügung stehen und eine Unterweisung über deutsche Arbeitsschutzvorschriften erfolgt ist,
- für die Beschäftigten sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung gewährleistet ist
- die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt sind,
- bei Abbrucharbeiten Abbruchverantwortliche anwesend sind,
- die Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen benutzen,
- ausgebildete Ersthelfer und Betriebssanitäter eingesetzt werden

### Zuständigkeiten für Bauvorhaben des Bundes nach BaustellV

| Bauvorhaben des Bundes <sup>1)2)3)</sup>  | Bauherr  | Zust. Behörde nach §§ 2 bis 4 BaustellV            | Zust. Behörde nach §§ 5 bis 6 BaustellV  |
|---|--|--|--|
| Bundesfernstraßen<br><small>(Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten)</small>               | Länder<br><small>(Art. 90 Grundgesetz)</small>   | Arbeitsschutzbehörden der Länder                   | Arbeitsschutzbehörden der Länder   |
| Bundeswasserstraßen<br><br><small>(bauliche Maßnahmen im Rahmen des § 48 Bundeswasserstraßengesetz)</small> | Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes<br><br><small>(Art. 89 Grundgesetz)</small>                            | UK-Bund im Auftrag der Zentralstelle <sup>4)</sup> | Arbeitsschutzbehörden der Länder/UK-Bund im Auftrag der Zentralstelle bei Bauausführung durch Bundesbehörden |
| Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes   | Bund, vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) <sup>2)</sup>                                 | UK-Bund im Auftrag der Zentralstelle               | Arbeitsschutzbehörden der Länder   |
| Bauangelegenheiten des Bundes in Berlin   | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) <sup>2)</sup> | UK-Bund im Auftrag der Zentralstelle               | Arbeitsschutzbehörden der Länder   |

<sup>1)</sup> Bauvorhaben umfassen den Neubau, den Umbau, die Unterhaltung und den Abbruch eines Bauwerkes

<sup>2)</sup> Vgl. auch Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)

<sup>3)</sup> Zur Klarstellung: Bauten der mittelbaren Bundesverwaltung (z. B. der Bundesagentur für Arbeit) sind nicht „Bauten des Bundes“. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes sind grundsätzlich selbst Bauherren. „Zuständige Behörde“ gem. §§ 2 bis 6 BaustellV sind die Arbeitsschutzbehörden der Länder

<sup>4)</sup> Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI gemäß § 21 Abs. 5 ArbSchG

| <b>Bauvorhaben des Bundes</b> <sup>1)2)3)</sup>                   | <b>Bauherr</b>   | <b>Zust. Behörde nach §§ 2 bis 4 BaustellV</b>     | <b>Zust. Behörde nach §§ 5 bis 6 BaustellV</b> |
|---|--|--|--|
| Bauvorhaben der Stationierungstreitkräfte (zivil und militärisch) |  |  |  |
| a) Auftragsvorhaben   | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch: die für den Bund tätigen Bauverwaltungen der Länder (§ 8 Abs. 5 Finanzverwaltungsgesetz ) | Arbeitsschutzbehörden der Länder                   | Arbeitsschutzbehörden der Länder               |
| b) Truppenbauvorhaben   | Stationierungstreitkräfte (Auftragsbautengrundsätze - 1975, Nato-Truppenstatut-Zusatzabkommen)   | Arbeitsschutzbehörden der Länder                   | Arbeitsschutzbehörden der Länder               |
| Bauvorhaben der NATO  | Bund, vertreten durch: die für den Bund tätigen Bauverwaltungen der Länder (§ 8 Abs. 5 Finanzverwaltungsgesetz )                                 | Arbeitsschutzbehörden der Länder                   | Arbeitsschutzbehörden der Länder               |
| Sonstige Bauten des Bundes (ohne Bauvorhaben des BBR)             | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch: die für den Bund tätigen Bauverwaltungen der Länder (§ 8 Abs. 5 Finanzverwaltungsgesetz ) | Arbeitsschutzbehörden der Länder                   | Arbeitsschutzbehörden der Länder               |
| Bauvorhaben für Internationale Organisationen                     | Jeweilige internationale Organisation, vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) <sup>2)</sup>                            | UK-Bund im Auftrag der Zentralstelle <sup>4)</sup> | Arbeitsschutzbehörden der Länder               |

<sup>1)</sup> Bauvorhaben umfassen den Neubau, den Umbau, die Unterhaltung und den Abbruch eines Bauwerkes

<sup>2)</sup> Vgl. auch Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)

<sup>3)</sup> Zur Klarstellung: Bauten der mittelbaren Bundesverwaltung (z. B. der Bundesagentur für Arbeit) sind nicht „Bauten des Bundes“. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes sind grundsätzlich selbst Bauherren. „Zuständige Behörde“ gem. §§ 2 bis 6 BaustellV sind die Arbeitsschutzbehörden der Länder

<sup>4)</sup> Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI gemäß § 21 Abs. 5 ArbSchG